



2. Soweit Leistungen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den unter Nr. 1 genannten Nutzungsgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UstG) festgesetzten Höhe enthalten.
3. In der Gebühr sind Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser sowie die Reinigung enthalten. Zusätzlich entstehende Kosten, wie z.B. für eine aufwendigere Reinigung, werden in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
4. Die Nutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu zahlen.
5. Gebührenpflichtig ist der/die Nutzer/in des Dorfgemeinschaftshauses. Mehrere Nutzer/innen haften als Gesamtschuldner.
6. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind durch den Nutzer zu tragen.

### **§ 5 Einsatz der Feuerwehr/Sonstige Nutzungsbestimmungen**

1. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
2. Die genutzten Räume und die Außenanlage sind nach der Veranstaltung am darauffolgenden Tag in einem sauberen Zustand zu übergeben.
3. Für die Entsorgung des Abfalls ist der/die Nutzer/in zuständig.
4. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet
5. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
6. Die Benutzung des Geschirrs, der Bestecke und Gläser ist bei Bedarf zulässig und nach Gebrauch sauber wieder im Schrank zu verstauen.
7. Der/die Nutzer/in hat durch schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung anzuerkennen.
8. Die Parkplätze für die Feuerwehr sowie die Feuerwehrausfahrt müssen jederzeit freigehalten werden.
9. Im Falle eines Einsatzes der Feuerwehr (z.B. Ertönen der Sirene) ist die Feuerwehrausfahrt unbedingt von Personen freizuhalten und den Anordnungen der Einsatzleitung der Feuerwehr Folge zu leisten.
10. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzer/in verletzt, handelt ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 GO. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### **§ 6 Übernahme/Übergabe**

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Räumlichkeiten im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen ausschließlich durch den/die Bürgermeister/in oder einen Beauftragten der Gemeinde und dem/der Nutzer/in.
2. Der/die Nutzer/in hat sich vor Beginn der Nutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlage zu informieren und ggf. Mängel anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und der Außenfläche als ordnungsgemäß übernommen.

3. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde hat sich der/die Nutzer/in davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde und keine Schäden entstanden sind. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe der Schlüssel und Räumlichkeiten anzuzeigen.

### **§ 7 Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person aus.
2. Der/die Bürgermeister/in oder dessen beauftragte Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist zu folgen. Diese ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgen die Nutzung zu untersagen.

### **§ 8 Haftung**

1. Für alle Schäden, die aus der Nutzung an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt, haftet der/die Nutzer/in. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Einrichtung und der Geräte entstanden sind.
2. Für Gegenstände des Nutzers wird keine Haftung übernommen.
3. Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
4. Die Haftung für einen verlorenen Hausschlüssel liegt bei dem/der Nutzer/in. Der Verlust ist sofort anzugeben.
5. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der/die Nutzer/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
7. Von dem Nutzer kann ein Nachweis gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten abgedeckt werden.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde Bröthen ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung, Veranlagung und Eintreibung von Gebühren nach dieser Nutzungssatzung, personenbezogene Daten und Angaben zu erheben und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde Bröthen kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Bröthen tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

21514 Bröthen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gemeinde Bröthen

Der Bürgermeister

ENTWURF